

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 14 (1973)
Heft: 21

Artikel: Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien : Legitimation und Gefährdung der Parteidiktatur
Autor: Kuburovic, Predislav / Sager, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Predislav Kuburovic und Peter Sager

Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien

Legitimation und Gefährdung der Parteidiktatur

Zurzeit werden in Jugoslawien eine neue Bundesverfassung sowie neue Verfassungen der einzelnen Teilrepubliken vorbereitet. Diese neuen Verfassungen sowohl auf der Ebene des Bundesstaates als auch der Länder sollen die Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des jugoslawischen sozialistischen Selbstverwaltungssystems schaffen. Jenes Systems, welches nach Auffassung jugoslawischer Juristen, Soziologen, Wirtschaftsfachleute und Parteitheoretiker einerseits eine antistalinistische Alternative des Sozialismus darstellt, andererseits die Totalität des Staates als Macht durch die Totalität der Idee ersetzt.

Und innerhalb dieses sozialistischen Selbstverwaltungssystems, welches sich auf allen Ebenen, d. h. des Staates, der Wirtschaft, der Kultur und der Schule ausdehnt, nimmt die *Arbeiterselbstverwaltung (ASV)* in den Betrieben den wichtigsten Platz ein. Von dieser ASV in Jugoslawien wird hier die Rede sein, wobei auch die Entstehungsgeschichte der Arbeiterräte in Jugoslawien, die verschiedenen Entwicklungsphasen des jugoslawischen Wirtschaftssystems, die Rolle des Betriebes in diesem System, die juristischen Grundlagen der ASV, die Rolle und das Funktionieren der Arbeiterräte und seiner Exekutivorgane berücksichtigt werden.

«Bären und Direktoren sind in Jugoslawien gesetzlich geschützt, die Jagd auf sie ist nur von Zeit zu Zeit gestattet. Der Unterschied: für die Jagd auf Bären bedarf es der Genehmigung der Forstverwaltung, für jene auf Direktoren ist die Genehmigung der Gemeinde oder irgendeines Komitees notwendig.» Diesen Volkswitz erzählte man in Jugoslawien im Jahre 1965, als die grosse Wirtschaftsreform in Gang gesetzt wurde. Jene Reform, welche dem Betrieb erhöhte Rentabilität, Produktion und Produktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt als Voraussetzung für die Anhebung des jugoslawischen Lebensstandards als Ziele setzte. Denn nicht zuletzt hing die Erfüllung der erwähnten

Forderungen von den Qualifikationen, der Stellung und den Kompetenzen des Betriebsdirektors im System der ASV ab. Der zitierte Volkswitz ist zugleich eine Anspielung auf jene gesellschaftlich-politischen Kräfte wie Parteiorganisation, Gewerkschaften oder Organe politischer Gemeinden, welche innerhalb und ausserhalb des Betriebes durch Einmischung und Kontroll-einfluss die Autonomie des Betriebes und seiner ASV beschränken, ja in der Praxis sehr oft zu einer Scheinautonomie machen.

Die ASV ist eine Art der Mitbestimmung der Arbeiter im Betrieb im jugoslawischen Wirtschaftssystem. Sie ist zugleich eine fundamentale Errungenschaft des Entstalinisierungsprozesses in Jugoslawien, der nach dem Bruch mit Stalin und dem Kominform im Jahre 1948, Anfang der fünfziger Jahre eingesetzt hatte. Die ASV ist seit dieser Zeit Hauptmerkmal des jugoslawischen Weges zum Sozialismus.

Entwicklungsphasen des jugoslawischen Wirtschaftssystems und die Rolle des Betriebes

In der bisherigen Entwicklung des jugoslawischen Wirtschaftssystems kann man drei verschiedene Perioden unterscheiden.

- Die *erste* umfasst die Zeit von 1947 bis 1952 und wird als Periode der administrativen bzw. zentralistischen Verwaltung der Wirtschaft bezeichnet.
- Die *zweite* umfasst die Zeit von 1952 bis 1964 und ist die Periode des Aufbaus der Arbeiter- und gesellschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Institutionalisierung.

- Die *dritte* umfasst die Zeit seit 1965 und wird als Periode der Konsolidierung der selbstverwaltenden sozialistischen Gesellschaft bezeichnet, welche durch die Wirtschafts- und Gesellschaftsreform eingeleitet wurde und noch immer in Gang ist. In allen drei Perioden kommt der Stellung und dem Funktionieren des Betriebes, d. h. seinem Statut, seiner Organisation und Verwaltung die grösste Bedeutung zu.

Von 1947 bis 1952

In der ersten, administrativen Periode hat der Staat allein die Selbstständigkeit des Betriebes begrenzt, indem er dessen Tätigkeit durch Zentralplan bestimmte, ihm fast die ganze Amortisation und Investition abnahm, sowie das Risiko seiner geschäftlichen Tätigkeit übernahm. Der Betrieb war ein staatliches Organ, autoritär und zentralistisch; er war unselbstständig, dem Plan und den

Beschlüssen der Staatsverwaltung unterworfen. Das einzige und zugleich das höchste Verwaltungsorgan im Betrieb war der Direktor. Ihn ernannte das zuständige Staatsorgan, während seine Vollmachten, Funktion und sein Tätigkeitsbereich durch ein Gesetz nach dem Prinzip «Einheit in der Leitung» bestimmt wurden. Die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung des Betriebes in dieser administrativen Periode war minimal. Durch die betriebliche Gewerkschaftsorganisation als Vertreterin der Arbeiterinteressen im Betrieb beschränkte sich ihre Beteiligung an der Verwaltung nur auf die konsultative Ebene: Die Arbeitervertreter im Betrieb hatten dafür zu sorgen, dass die Produktion erhöht wurde. Der Direktor und die staatlichen Organe behielten indessen das entscheidende Wort in der Verwaltung sowohl des Betriebes als auch der gesamten Wirtschaft. Im Betrieb herrschte das hierarchisch-administrative System der Beschlussfassung. Dabei hatte das «Gesetz über die Arbeiterselbstverwaltung» vom 27. Juni 1950 bestimmt, dass die staatlichen Produktionsstätten den Arbeitern zur Verwaltung übergeben werden sollten.

Rechtlich gesehen wurden die Betriebe dadurch Gesellschaftsbesitz, der unter Verwaltung der Mitglieder des Arbeitskollektivs steht. In der Praxis aber wurde der Betrieb eine selbstverwal-

«Das Selbstverwaltungssystem in Jugoslawien ist kein allgemeines Muster der Demokratie, ebensowenig die Vision einer neuen Welt. Es ist durch konkrete historische Bedingungen, Kräfte und Perspektiven der Revolution bestimmt und stellt eigentlich nur einen anderen Ausdruck für die antistalinistische Alternative des Sozialismus dar...»

Nerkez Smalagic: Die Selbstverwaltungsdemokratie und die politische Kultur. Politicka misao, Belgrad, Nr. 1, 1970.

«In Jugoslawien können keine anderen Beziehungen mehr bestehen als solche, die der Konzeption der Selbstverwaltung entsprechen. Der Selbstverwaltungssozialismus betont nicht mehr die Totalität des Staates als Macht, sondern die Totalität der Idee. Das ganze Staats-, Kultur- und Wirtschaftsleben, ja sogar das religiöse Leben muss von der sozialistischen Ideologie durchdrungen sein. Mit Rücksicht auf die Rolle im staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben hat die sozialistische Partei ihre besondere innere und äussere Organisation, welche durch Parallelismus zur staatlichen Organisation gekennzeichnet ist.»

Novica Vucic: Die sozio-ökonomische Lehre des jugoslawischen Selbstverwaltungssozialismus. Osteuropa, Stuttgart, Nr. 6, 1972.



«In der Staatsverfassung sollte ausdrücklich stehen, dass jeder Bürger das Recht auf Arbeit im Ausland hat.» (Jesch, Belgrad)

tende Organisation, die sich vorerst in der Wahl der Selbstverwaltungsorgane erschöpfte und nur allmählich die Kontrolle ihrer Tätigkeit auszuüben begann. Damit wurde ein Dualismus in der Organisation des Betriebes und seiner Verwaltung geschaffen: die neue demokratische Selbstverwaltungsorganisation einerseits und die vorerst noch weiterbestehende als hierarchische Leitungsorganisation andererseits.

Von 1953 bis 1964

Die zweite Periode nun ist durch die weitere Entwicklung der ASV und freiere Beziehungen in der Wirtschaft charakterisiert. Die Einführung der ASV im Betrieb erforderte die Abschaffung des zentralistischen Planungssystems. Der Betrieb bekam allmählich mehr Selbständigkeit, indem seine Verwaltungsorgane selbständig den Wirtschaftsplan des Betriebes bestimmten, sowie über den Gewinn verfügten, nachdem sie die Verpflichtungen gegenüber Staat und Gesellschaft erfüllt hatten. Das Verfassungsgesetz über die Grundlagen der gesellschaftlichen und politischen Ordnung der FVRJ von 1953 hat das Selbstverwaltungssystem in der Wirtschaft befestigt und das Recht auf die SV auf zusätzliche gesellschaftliche Bereiche erweitert. Die neue Bundesverfassung von 1963 ist eine weitere Etappe in der Entwicklung der gesetzlichen Regulierung der selbstverwaltenden Gesellschaft in Jugoslawien.

In dieser zweiten Periode wurde auch damit begonnen, die SV in anderen Tätigkeitsbereichen einzuführen: im Verkehr, in den Dienstleistungsbetrieben, in den Institutionen der öffentlichen Hand (wie Krankenhäuser, Schulen und Kulturinstitutionen), so dass bis 1964 jede Arbeitsorganisation, vom Fabrikbetrieb bis zur Verwaltungsbehörde, über eine SV verfügte. Gleichzeitig mit dem horizontalen Wachstum entwickelte sich das System der gesellschaftlichen SV auch in vertikaler Richtung. Es wurde nämlich nach und nach das frühere administrative, zentralistische System der Staatsmacht aufgegeben und im Laufe der Zeit immer mehr in ein System der sozialistischen gesellschaftlichen SV umgeformt. Es entstanden so Versammlungen der Gemeinden, Bezirke, Teilrepubliken und der Föderation, in denen parallel zur politischen Vertretung (dem Gemeinde- und Bezirksrat,

dem Rat der Teilrepublik und der Föderation) auch gleichberechtigte Kammern für die einzelnen Gesellschaftsbelange bestehen, nämlich der Wirtschaftsrat für die Volkswirtschaft, der Sozial- und Gesundheitsrat für die Fragen der Sozialpolitik und Volksgesundheit, der Kultur- und Erziehungsrat für die Fragen der Kultur und des Erziehungswesens, und schliesslich die organisationspolitischen Räte für Fragen des Systems der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.

Auf diese Art sind nach Auffassung jugoslawischer Parteitheoretiker die Volksvertretungen auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur Föderation (Bund), gleichzeitig auch die höchsten Organe der gesellschaftlichen SV. «So wurde nach etwas mehr als zwei Jahrzehnten die gesellschaftliche Selbstverwaltung in Jugoslawien zu einem umfassenden System, weil es alle Gebiete der Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten umfasst.» (Dusan Bilandzic, Die gesellschaftliche Verwaltung, Belgrad, 1965.)

Von 1965 bis 1973

In der dritten Periode steht im Mittelpunkt die grosse Wirtschaftsreform, welche als entscheidender Schritt zur Hebung von Rentabilität, Produktion, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt konzipiert war. Gesetzliche Meilensteine in dieser dritten Periode sind: die Verfassungsänderung XV aus dem Jahre 1968, das «Grundgesetz über die Betriebe» von 1965, das «Grundgesetz über die Wahl der Arbeiterräte und anderer Verwaltungsorgane der Arbeitsorganisation» von 1964, sowie die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1963 (besonders Art. 1, 6, 9, 10, 15, 34, 90—93). Sie alle gehören zum jugoslawischen Betriebsverfassungsrecht.

Dieses Betriebsverfassungsrecht beruht hauptsächlich auf dem Prinzip, dass die Arbeiter selber den Betrieb verwalten sollen. Der Betrieb ist nicht das Eigentum der Arbeiter, sondern der Gesellschaft, welche ihn den Arbeitern zur Verwaltung übergibt. Eine unmittelbare Betriebsverwaltung ist nur dann möglich, wenn der Betrieb eine gewisse Grösse nicht überschreitet. In den grösseren Betrieben kommt das Prinzip der SV nur mittelbar zur Geltung, indem die Belegschaft des Betriebes ein Vertretungsorgan, den

Arbeiterrat, wählt. Somit sind in einem Betrieb neben dem Arbeiterkollektiv (Belegschaft) in der Regel drei *Verwaltungsorgane* vorhanden: *der Arbeiterrat, der Verwaltungsausschuss und der Direktor.*

Organisation und Rechtsstellung im Betrieb

Die Organisation des jugoslawischen Betriebes muss drei Tatsachen berücksichtigen: die SV des Betriebes durch das Arbeiterkollektiv und dessen Organe; die Demokratisierung der innerbetrieblichen Beziehungen durch Ausschaltung von Willkür und Ausbeutung; das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln.

In Art. 6 der jugoslawischen Bundesverfassung von 1963 heisst es: «Die Grundlage der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ordnung Jugoslawiens bilden die freie vereinigte Arbeit, aufgebaut auf die sich in gesellschaftlichem Besitz befindlichen Produktionsmitteln, sowie die SV der Werktätigen in der Produktion und Verteilung des Gesellschaftsprodukts in der Arbeitsorganisation und Gesellschaftsgemeinschaft.» Art. 34 lautet: «Das Recht des Bürgers auf gesellschaftliche SV ist unantastbar.» Diesen Prinzipien entsprechend erwirbt jeder Werktätige durch sein Eintreten in eine Arbeitsorganisation das Recht auf Mitverwaltung.

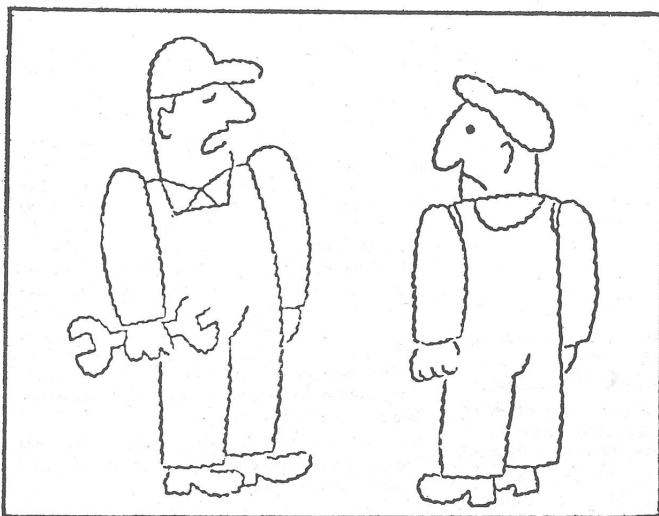
Der Werktätige erwirbt das Recht, an der Verwaltung eines Unternehmens teilzuhaben, durch den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses zum Betrieb. Darüber bestimmt Art. 9 der Bundesverfassung u. a., dass die Werktätigen die «Arbeitsorganisation» (Betrieb) «unmittelbar oder durch die von ihnen selbst gewählten Verwaltungsorgane verwalten». Und in Art. 10 wird dazu noch gesagt: «Die in der Arbeitsorganisation beschäftigten Werktätigen stellen, als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wechselseitige Arbeitsbeziehungen her und sind in der SV gleichberechtigt.»

Die Organisation der Arbeit und die Verwaltung des Unternehmens müssen es, nach Art. 9 der Bundesverfassung, ermöglichen, dass die Werktätigen auf jeder Ebene und in allen Teilen des Arbeitsprozesses, der eine Einheit bildet, möglichst unmittelbar über Fragen der Arbeit, der Regelung der gegenseitigen Beziehungen, der Aufteilung des Einkommens und andere Fragen ihrer wirtschaftlichen Stellung entscheiden, unter gleichzeitiger Sicherstellung möglichst vorteilhafter Bedingungen für die Arbeit und die Verwaltung der Arbeitsorganisation als Ganzes.

Die Organe der Selbstverwaltung

Zu den Organen der Arbeiterselbstverwaltung gehören die Versammlung des Gesamtkollektivs als Träger des Referendums (unmittelbare Entscheidung aller Mitglieder der Belegschaft), *der Arbeiterrat, der Verwaltungsausschuss und der Direktor.*

Der unmittelbaren Entscheidung durch das Referendum unterliegen seit 1953 im allgemeinen die Beschlüsse über die Annahme des Statuts, der Entwicklungsplan des Betriebes, die Zuführung von Mitteln der ökonomischen Einheiten an die Fonds des Betriebes und Abzweigung von Mitteln für die Verbindlichkeiten gegenüber den



Mit der Schliessung unrentabler Betriebe im Zuge der Wirtschaftsreform kam es zur Entlassung von Arbeitern: «Du hast wieder einmal alles falsch verstanden. Der Mehrwert, den man im Sozialismus abschafft, das sind wir.» (Jesch, Belgrad)

Gebietskörperschaften, Erweiterungsinvestitionen von einem bestimmten Betrag an, das Finanzierungsprogramm für die Ausbildung des Personals, dasjenige für den Wohnungsbau, zusätzliche Sozialversicherungen, Fusionen mit anderen Unternehmungen, die Verselbständigung von Betriebsteilen («Jugoslovenski pregled», Juli-August, Belgrad, 1970.) Obgleich das Referendum seit 1953 praktiziert wurde, hat erst das Grundgesetz über die Betriebe vom 4. April 1965 Gegenstand und rechtliche Folge des Referendums verbindlich geregelt.

Der Arbeiterrat

Er ist Vertretung der Belegschaft und zugleich oberstes Verwaltungsorgan der Unternehmung. An seinen Sitzungen entscheidet er über alle grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftstätigkeit, der Organisation und der inneren Beziehungen in der Unternehmung. Er erlässt das Statut und andere allgemeine Akte, bestimmt die Pläne und Arbeitsprogramme und entscheidet über die Fragen der Entwicklung der Arbeitsorganisation. Der Arbeiterrat entscheidet über die Einstellung von Arbeitern und über die Kündigung der Arbeitsverhältnisse. Er hat ferner die Verfügungsgewalt über die Mittel und Fonds der Unternehmung, entscheidet über Kauf und Verkauf von Grundmitteln und beschliesst über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik. Der Arbeiterrat prüft den Rechenschaftsbericht des von ihm gewählten Verwaltungsausschusses.

Der Arbeiterrat wird vom Gesamtkollektiv auf der Grundlage von Kandidatenlisten in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Die Versammlung der Werkstätigen eines Betriebes oder mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Arbeiter können eine Liste der Kandidaten vorlegen. Der Arbeiterrat muss mindestens 15 Mitglieder haben. Die Zahl der Mitglieder bestimmt jeder Betrieb in seinem Statut, dem Umfang und der Organisation des Betriebes entsprechend. In grossen Betrieben kann die Mitgliederzahl des Arbeiterrates zwischen 60 und 120 betragen. Die Wahlen für eine Hälfte der Mitglieder des Arbeiterrates werden zu Beginn eines jeden Jahres, nach Genehmigung der Abschlussrechnungen, durchgeführt. Der Arbeiterrat setzt sich zum grössten Teil aus Produktionsarbeitern zusammen. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, dass die Verwaltungsorgane weitere Abteilun-

gen, Kommissionen, Ausschüsse usw. bilden können. Der neugewählte Arbeiterrat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Sitzungen finden einmal bis sechsmal monatlich statt. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies vom Verwaltungsausschuss, der Gewerkschaftsorganisation, einem Drittel der Mitglieder des Arbeiterrates oder vom Direktor verlangt wird.

Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen des Arbeiterrates teilzunehmen; auch hat jeder Arbeiter des Betriebes das Recht, daran teilzunehmen. Ein Arbeiterrat bis zu 30 Mitgliedern wählt keinen Arbeiterrat; die Arbeitsorganisation (Belegschaft) leitet unmittelbar den Betrieb. Arbeitskollektive, die 30 bis 70 Mitglieder zählen, setzen in ihren Statuten fest, ob sie einen Arbeiterrat wählen oder das ganze Kollektiv die Funktion des Arbeiterrates ausüben wird; mehr als 70 Mitglieder eines Kollektivs müssen, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend, einen Arbeiterrat wählen.

Der Verwaltungsausschuss

Er wird von den Mitgliedern des Arbeiterrates aus deren Reihen auf ein Jahr gewählt. Er tritt täglich zusammen und verwaltet den Betrieb auf der Grundlage der vom Arbeiterrat erlassenen Verordnungen und kontrolliert die Arbeit des Direktors. Ein Verwaltungsausschuss wird in allen Arbeitsorganisationen gewählt, die mehr als 10 Beschäftigte haben. Die Aufgaben aus dem Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses können in drei Gruppen aufgeteilt werden: er legt dem Arbeiterrat Vorschläge über alle Fragen vor, die in dessen ausschliesslichen Wirkungsbereich fallen; er behandelt alle Entscheidungen und Richtlinien des Arbeiterrates bei der Lösung der laufenden produktionstechnischen, kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte des Betriebes und wendet sie an, soweit das nicht in den Wirkungskreis des Direktors fällt; er entscheidet selbständig über weniger wichtige laufende Wirtschafts- und andere Fragen, die ihm vom Gesetz und den Statuten des Betriebes zur Entscheidung zugewiesen sind. Der Verwaltungsausschuss ist für seine Tätigkeit dem Arbeiterrat verantwortlich, der jederzeit alle oder einzelne Mitglieder abberufen kann. Der Verwaltungsausschuss hat mindestens 5 Mitglieder,

Der Direktor eingeschlossen, der aufgrund seiner Funktion Mitglied ist. Die Mitarbeit im Verwaltungsausschuss ist ehrenamtlich, unentgeltlich und auf zwei Amtszeiten beschränkt.

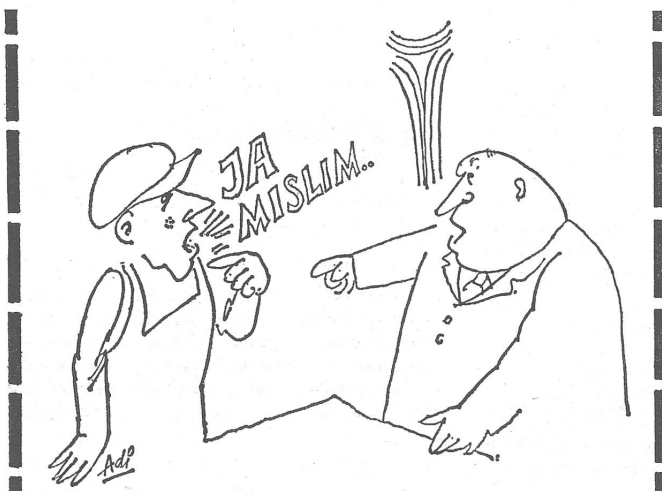
Der Direktor

Er hat nach Art. 93 der jugoslawischen Bundesverfassung u. a. folgende Rolle und Aufgabe im Betrieb: «Der Direktor leitet die Geschäftstätigkeit der Arbeitsorganisation, führt die Beschlüsse des Arbeiterrates und der übrigen Verwaltungsorgane aus und vertritt die Organisation. Der Direktor ist hinsichtlich seiner Arbeit selbständig und der Arbeitsgemeinschaft sowie den Verwaltungsorganen der Arbeitsgemeinschaft persönlich und für die Gesetzlichkeit der Tätigkeit der Arbeitsorganisation sowie für die Erfüllung der gesetzlich bestimmten Verpflichtungen auch der Gesellschaftsgemeinschaft gegenüber verantwortlich.»

Der Direktor wird vom Arbeiterrat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und auf Vorschlag einer Bewerbungskommission gewählt, die paritätisch aus Vertretern des Arbeiterrates und Vertretern der Gemeinde zusammengesetzt ist. Auf dieselbe Weise erfolgt die Abberufung des Direktors. Das Mandat des Direktors dauert nach dem Grundgesetz über die Betriebe vier Jahre. Er kann sein Mandat nur zweimal nacheinander ausüben, wobei für das zweite Mandat auch eine Wahl mit mehreren Kandidaten erlaubt ist. Nach der Verfassungszusatzbestimmung kann der Betrieb durch sein Statut die gesetzliche Vorschrift über die Dauer des Mandats des Direktors selber festlegen. Auch seine Abberufung kann früher erfolgen, falls dies das Statut vorsieht.

Die ASV findet ihren Ausdruck nicht nur durch ihre gewählten Organe: Arbeiterrat, Verwaltungsausschuss und den Direktor, sondern auch durch eine Reihe von Möglichkeiten, die eine Teilnahme aller Arbeiter an der Leitung offenlässt. Zunächst können alle Entwürfe wichtiger Entscheidungen, die von den SV-Organen getroffen werden, vorher von den Arbeitern abteilungsweise erörtert werden, wobei Vorschläge gemacht und Einwände und Forderungen der engeren Arbeitseinheiten vorgebracht werden, zu denen der Arbeiterrat Stellung nehmen muss. In den Betrieben und grösseren Abteilungen, die eine produktionstechnologische Einheit bilden, bestehen sodann ebenfalls gewählte SV-Organe (Betriebs-, Arbeiter- und Verwaltungsräte); wenn das Kollektiv aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern besteht, beschliessen alle Arbeiter unmittelbar in einer Versammlung über bestimmte Probleme ihrer Arbeitseinheit. Die Gewerkschaftsorganisation in der Fabrik ist schliesslich einer der wichtigsten und einflussreichsten Faktoren bei der Verwaltung des Betriebes; sie nimmt zu allen wichtigeren Problemen des Arbeitskollektivs Stellung. Diese Stellungnahme wird dem Arbeiterrat vorgelegt, der die Pflicht hat, darüber zu beraten.

Stellung und Kompetenzen des Direktors im System der jugoslawischen ASV sind nicht klar umrissen wie die des Direktors in den sozialistischen Ländern mit administrativem System oder die des Managers in den westlichen Ländern. Sie sind vielmehr voller Widersprüche. Denn der Direktor in Jugoslawien hat heute nicht mehr zu befehlen oder anzuordnen; vielmehr muss er sich nach den Beschlüssen des Arbeiterrates und



Aktuelle Gespräche.
Arbeiter:
 «Ich denke ...»
Direktor:
 «Jetzt reicht es aber, Genosse! Einer wenigstens muss doch arbeiten.»
 («Vjesnik u Srijedu», Zagreb)



Stellenbeschreibungen

mit 54 repräsentativen Musterstellenbeschreibungen von Otto Oehler, 250 Seiten, Balacron mit Schutzumschlag, Fr. 72.50.

Die Stellenbeschreibung ist ein Hilfsmittel zur Erläuterung des Organisationsplanes. Sie beschreibt den Delegationsbereich, regelt das Ueber- und Unterstellungsverhältnis, Kompetenzen, die Stellvertretung und andere Rechte und Pflichten des Stelleninhabers. Ein überaus wertvolles und zeitsparendes Hilfsmittel für jeden Organisator sind die 54 Musterstellenbeschreibungen, die durch einen Organisationsplan vorgegeben werden.

Checklists für Personalleiter

von D. Schmidt, 200 Seiten, Balacron mit Schutzumschlag, Fr. 49.-.

Anhand eines Modelles der Personalentwicklung behandelt der Autor in systematischer Reihenfolge die Gebiete des Personalwesens. Besonders wertvoll für die praktische Arbeit sind die Checklists in allen Kapiteln, die den Personalchef auf die Punkte hinweisen, die in seinem Betrieb besonders zu beachten sind.

Neue Techniken des Rechnungswesens

Kennen Sie die Koordinaten-Buchhaltung?

Von Issler/Ernst, Leinen, Fr. 49.50.

Der Erfolg der Geschäftspolitik hängt in hohem Masse davon ab, ob die Informations-, Kontroll- und Beratungsfunktionen des Rechnungswesens optimal erfüllt und genutzt werden.

Durch die Anordnung der Konten nach einem neuartigen Koordinatensystem wird die Grundlage für eine vollwertige Betriebsabrechnung, für die Kapitalflussrechnung und die jederzeitige Feststellung des Liquiditätsstatus geschaffen. Ein nützliches und besonders wertvolles Buch für Leiter des Finanz- und Rechnungswesens und ihre qualifizierten Mitarbeiter, für Unternehmer, für Revisions- und Organisationsleiter, sowie Experten der Datenverarbeitung.

Bestellcoupon

Aus dem Verlag moderne industrie bestelle ich:

..... Expl. **Stellenbeschreibungen**
Fr. 72.50

..... Expl. **Checklists für Personalleiter**
Fr. 49.-

..... Expl. **Neue Techniken des Rechnungswesens**
Fr. 49.50

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____

Bitte ausschneiden und einsenden an die

Buchhandlung SOI, 3000 Bern 6
Telephon 031 43 12 15

des Betriebsverwaltungsausschusses sowie nach den Wünschen und «Empfehlungen» der gesellschaftlich-politischen Gemeinschaft (Gemeinde, Republik, Bund) richten. Er muss sowohl für die eigenen wie für die Fehler jener, deren Beschlüsse er zu befolgen hat, geradestehen. Eine weitere Erschwerung für den Direktor ist die Einmischung betriebsfremder oder auch betriebs-eigener «politischer Elemente»: Partei, Gewerkschaft, Sozialistischer Bund, Jugendverband, Verband der Volksbefreiungskämpfer usw. Dusan Bilandzic, ein führender Funktionär des jugoslawischen Gewerkschaftsbundes, bemerkte in seinem Aufsatz «Probleme der Realisierung der ASV» (in «Nase Teme», ZK-Organ des kroatischen Jugendverbandes, Nr. 11, 1965), dass die Vertreter dieser betriebsfremden politischen Organisationen selten bereit sind, «gegen Primitivismus und Trödelei» vorzugehen; sie «widersetzen sich den zur Modernisierung der Produktionsmethoden notwendigen Massnahmen und befassen sich dafür in stundenlangen Debatten mit drittrangigen, peripheren Problemen und unwesentlichen Details, während sie den wesentlichen Problemen der Betriebsführung aus dem Wege gehen». So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass sich immer weniger Fachleute für die Uebernahme leitender Posten in den Betrieben interessieren.

Die Wirtschaftsreform vom 25. Juli 1965 auferlegt dem Betrieb Erhöhung von Produktion, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt als Voraussetzung für die Anhebung des jugoslawischen Lebensstandards. Ob diese Forderungen erfüllt werden können, hängt nicht zuletzt von den Qualifikationen des Betriebsdirektors ab, der im Idealfall sein soll: «Ein Fachmann und ausgezeichnete Kenner des In- und Auslandmarktes, ein talentierter Organisator, in den technischen und ökonomischen Wissenschaften bewandert, kein Technokrat, sondern Humanist und Demokrat, der die Selbstverwaltung achtet» (Ljubisa Ristovic, in der Zeitung «NIN», Belgrad, vom 12. 12. 1965). Und gerade hier liegt das Dilemma der weiteren

Entwicklung der jugoslawischen Arbeiterselbstverwaltung.

Aus westlicher Sicht: Die Problematik der jugoslawischen Selbstverwaltung

Vorab ist festzuhalten, dass von allen Staaten mit kommunistischen Regimes nur Jugoslawien mit dem Versuch der SV Ernst gemacht hat. In der heroischen Zeit nach 1948, da es dem Lande unter Titos Führung gelang, allein auf sich gestellt den Führungsanspruch Moskaus erfolgreich zurückzuweisen, war eine solche Leistung als Ausdruck der Selbstbehauptung und eines neuen Selbstverständnisses möglich gewesen. Länger und ernsthafter als die Sowjetunion hat Jugoslawien die SV zu verwirklichen getrachtet. Mehr als jede theoretische Erörterung und stärker als jeder praktische Versuch mit der Selbstverwaltung andernorts wird die jugoslawische Erfahrung Grundlage einer sachbezogenen Beurteilung der betrieblichen Mitbestimmung sein müssen. Am Beispiel Jugoslawien wird man nicht vorbeigehen können.

Das unlösbare Dilemma der jugoslawischen (wie wohl jeder) Selbstverwaltung liegt bei jener Stelle, welche die letzte persönliche Verantwortung für eine Unternehmung zu tragen hat. Diese Stelle sei als «Direktor» bezeichnet; es könnte sich auch um ein Direktionskollektiv handeln, sofern dessen Mitglieder persönliche Verantwortung tragen müssen. Dieser Direktor nun steht zwischen Stuhl und Bank, zwischen Arbeiterrat und Staat.

Direktor und Arbeiterrat

Der Idealtyp eines Direktors ist charakterisiert worden. Besitzt der Direktor all diese vielfältigen Fähigkeiten, Erfahrungen, Kenntnisse und Qualitäten, so wird er die zur Betriebsführung nötige Autorität besitzen oder leicht erwerben.

Dann aber ist der Arbeiterrat im wesentlichen entweder ein Bremsklotz der Betriebsführung oder ein Parlament von Kopfnickern. Er könnte zwar durchaus eine wichtige, bedeutungsvolle und heilsame Rolle als Transmissionsriemen zwischen Direktor und Belegschaft spielen. Aber die SV an sich wäre materiell dadurch keineswegs verwirklicht.

Besitzt aber der Direktor solche Qualifikationen nicht im idealtypischen Ausmass, kommt also die SV zur Funktion, so entstehen neuartige Probleme. Falls nämlich der Arbeiterrat in der Lage ist, betriebswirtschaftlich und unternehmungspolitisch richtig zu führen, so ist damit nicht etwa die SV als Konzept verwirklicht und gerechtfertigt, sondern bloss die Direktion des Betriebes an eine andere Instanz übergegangen. Diesfalls wird zudem noch ein Kräfteverschleiss getrieben. Die Mitglieder jener Mehrheitsgruppe im Arbeiterrat, die verantwortlich für die gute Direktion geworden sind, könnten vermutlich jeder für sich einen Betrieb als Direktor leiten.

Die Lage des Direktors

Die Autorität des Direktors in der jugoslawischen Praxis ist oft genug von innerbetrieblichen und ausserbetrieblichen politischen Faktoren in Frage gestellt und geschwächt, die ihre Existenzberechtigung durch Funktionsausweitungen (Kontrollübergriffe und Kompetenzerweiterungen) oder Konfliktbegründung (grundsätzliche Opposition) nachzuweisen suchen. Daraus ist allzuoft eine Hetzjagd gegen Direktoren entstanden. Unternimmt es etwa ein Direktor, die Arbeitsmoral der Belegschaft zu kritisieren oder vorzuschlagen, dass akademisch geschulte Kräfte eine ihrer betriebswichtigen Leistung entsprechende bessere Entlohnung verdienen, so läuft er Gefahr, als «Technokrat» verleumdet und schlimmstenfalls verjagt zu werden. All das hat die Heranbildung eines modernen Managements nicht eben gefördert.

Bedeutende Wirtschaftsführer verlangen zwar eine Stärkung des Direktors, der die Kompeten-

TM

TM-Tatsachen und Meinungen

Die aktuelle Taschenbuchreihe für Zeitgeschichte und Politik aus dem Schweizerischen Ost-Institut

Karl Klausen

... und hoffen auf die heile Welt

Bekenntnisse eines Emigranten
TM 24, 1973, 164 Seiten, broschiert, 17.20.
ISBN 3-85913-069-2

Der Autor wurde 1931 in Klausenburg (Siebenbürgen) als Sohn eines hochgestellten Funktionärs der damals illegalen Rumänischen KP und jüdischen Professors geboren. 1966 emigrierte er in den Westen und lebt heute in der Bundesrepublik Deutschland. Nun liegt sein Erlebnisbericht vor, der uns die Geschehnisse der letzten vier Jahrzehnte wieder vergegenwärtigt – nicht sachlich und unvoreingenommen, sondern als Hintergrund der Geschichte eines Mannes, der die Anfänge des Kommunismus, die Judenverfolgung der Hitlerzeit, Stalins Herrschaft und nicht zuletzt den rumänischen Nationalismus erlebt hat.

Jeanne Hersch

Problèmes actuels de la liberté Aktuelle Probleme der Freiheit Contemporary Problems of Freedom Problemas actuales de la libertad

Ein Vortrag, viersprachig in einem Band.
TM 25, 1973, 80 Seiten, broschiert, 8.80.
ISBN 3-85913-070-6

Jeanne Hersch, die Genfer Professorin für Philosophie, ist eine Schülerin Karl Jaspers, dessen Werk sie zum Teil übersetzt hat. **Aktuelle Probleme der Freiheit** ist ein konkretes Referat, ohne Ehrfurcht vor politischen Tabus und Kompensationsmechanismen unserer Zeit, die

Jeanne Hersch in unbestechlicher Analyse blosslegt. Sie zögert nicht, gegen den Strom zu schwimmen und weist die Bezeichnung «Mut» dafür zurück, weil dies zur Freiheit gehöre, die ihr hier ohne persönliches Risiko zustehe.

Peter Sager

Sri Lanka – Testfall für Moskau

TM 26, 1973, etwa 60 Seiten, broschiert, 8.50.
ISBN 3-85913-072-2

Testet Moskau auf Sri Lanka mit der radikalen und der gemässigten KP eine neue Politik? Die kleine Insel an der Südostspitze Indiens erhält zunehmend weltpolitische Bedeutung. Einerseits ist dies auf die strategisch wichtige Lage Ceylons im Indischen Ozean zurückzuführen, andererseits auf die besonderen politischen Verhältnisse, die auf der Insel gegeben sind: Dort gibt es die grösste trotzkistische Partei der Welt und zudem eine nach Moskau orientierte KP, die gespalten ist. Peter Sager, Dr. rer. pol. und Autor zahlreicher Publikationen (**Moskaus Hand in Indien, Kairo und Moskau in Arabien, Die technologische Lücke zwischen Ost und West**, u. a.) hat auf einer Studienreise diese besonderen Verhältnisse untersucht und gelangt zum Schluss, dass Moskau auf Sri Lanka vermutlich eine neue Politik testet, in dem es auf zwei Pferde setzt: Unterstützung einer gemässigten und einer radikalen Partei, um sowohl die Vorteile der Regierungsbeteiligung als auch die der Opposition geniessen zu können.

Verlangen Sie das kostenlose Gesamtverzeichnis (Postkarte genügt).

**Verlag SOI
Schweizerisches Ost-Institut
CH-3000 Bern 6**

Arbeiterrat und Partei

Jugoslawien ist ein Einparteiensstaat, der keineswegs so rigoros totalitär ist wie die Sowjetunion und ihre Satelliten, aber deswegen noch keineswegs als offene Gesellschaft angesprochen werden kann. Auch in Jugoslawien betrachtet sich die kommunistische Partei (offiziell Bund der kommunistischen Jugoslawen) als Avantgarde der Arbeit, und die Vorstellung der Diktatur des Proletariats ist längst nicht aus allen Köpfen verbannt.

Eine tatsächliche Selbstverwaltung bedeutet nun aber Pluralismus der wirtschaftlichen Macht. Jeder Machtpluralismus stellt den Machtanspruch der Partei zentral in Frage. Dessen ist man sich in Jugoslawien durchaus bewusst. «Direkte Demokratie, gegründet auf wahrhafter Selbstverwaltung, bedeutet Ablehnung des Monopols und verhält sich daher im wesentlichen gegenläufig zum System der Parteiherrschaft.» So stellte klar und eindeutig Professor Najdan Pasic, Chefredaktor der Jugoslawischen Parteizeitschrift «Socijalizam», im Januar 1970 anlässlich eines internationalen Symposiums über die jugoslawische SV fest (Yougoslav Workers' Self-Management. Dordrecht 1970).

Die sowjetische Kritik

Auf dieser Linie sind denn auch die sowjetischen Angriffe gegen die jugoslawische SV getragen worden. Sie wurden in einem Artikel im theoretischen Organ der KPdSU, «Kommunist», Nr. 15/1968, zusammengefasst. Zum besseren Verständnis der sowjetischen Kritik ist in Erinnerung zu rufen, dass das jugoslawische ASV-Modell in den osteuropäischen Satellitenstaaten, besonders in Ungarn um 1956 und in der Tschechoslowakei bis zur sowjetischen Invasion 1968, beträchtliche Anhängerschaft gefunden hatte.

Sowjetischerseits wird kritisiert, dass durch die jugoslawische ASV einerseits das gesellschaftliche Eigentum nach betrieblichen Kollektiven aufgespalten werde, andererseits das Staatseigentum als die niedrigere und das «Gruppeneigentum» als die höhere Form des gesellschaftlichen Eigentums erscheine. Wie würden unter diesen Bedingungen die gesamtgesellschaftlichen Interessen wahrgenommen? Müssten nicht «egoistische» Arbeiterräte nationale und gesellschaftliche Interessen verletzen? Bestünde nicht die Gefahr, dass Betriebseinnahmen zur Erhöhung des Lohnfonds statt zur «ausgedehnten sozialistischen Reproduktion» verwendet würden? Jedenfalls sei die Aufspaltung des staatlichen Eigentums mit der Einschränkung der wirtschaftlichen und sozialen Funktionen des sozialistischen Staates verbunden. Parallel dazu verliere auch die Partei einen beträchtlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Leitungsaufgaben und müsse solchen neuen Verhältnissen angepasst werden. Die jugoslawische ASV sei also eine Finte mit dem Zweck, in Jugoslawien das kapitalistische System wieder einzuführen.

In Moskau sind also die Stärken für den Arbeiter und die Schwächen für Staat und Partei der jugoslawischen ASV klar erkannt worden. Aus dieser Kritik lässt sich jedoch nicht nur die Unstabilität der jugoslawischen ASV ablesen, sondern auch die sowjetische Position erhärten.

Danach darf es keine Aufteilung des «gesellschaftlichen Eigentums» geben. «Gesamtgesell-

neu im Verlag SOI Bern

zen erhalten solle, notfalls über den Arbeiterrat hinweg zu entscheiden. Als Begründung wird angeführt, dass die im Zuge der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung anstehenden Unternehmerbeschlüsse immer komplexer würden und deren Lösung ein grosses Mass an Sachverständnis und Fachwissen erfordere. Der einfache Arbeiter im Arbeiterrat oder Verwaltungsausschuss werde dadurch überfordert. Die wichtigen Entscheidungen im Betrieb würden sich denn auch mehr und mehr in Fachausschüsse und Kommissionen verlagern, die als Beratungsorgane für bestimmte Sachgebiete eingesetzt werden und aus Experten bestehen. Der überforderte Arbeitervertreter aber fühlt sich mehr und mehr entfremdet.

Solange der Betrieb mit Gewinn arbeitet und die Arbeiterlöhne daher höher sind, haben die Betriebschaftsvertreter im Arbeiterrat die Tendenz, die Betriebsleitung der Direktion zu überlassen. Sie wissen, dass sich Erfolg oder Misserfolg des Betriebes auf ihren Lohn auswirkt, dass sie durch ihre Arbeit aber nur bedingt zum Betriebsergebnis beitragen können. Wendet sich das Betriebsglück, wird der Direktor für die Missstände verantwortlich gemacht. Es kommt zu Konfliktsituationen in den SV-Organen, die bis zu Streiks führen. Untersuchungen haben erwiesen, dass die meisten Streiks in Jugoslawien durch allzu niedrige Löhne verursacht werden. Daher wird gegenwärtig diskutiert, ob in der neuen Verfassung der Streik erlaubt oder verboten werden soll.

schaftliches Eigentum» (zum Beispiel an allen Produktionsmitteln) ist indessen eine blosser Fiktion, und zwar zur Täuschung des Staatsbürgers. Mit dieser Fiktion wird dem Staatsbürger die Einsicht verwehrt, dass die Neue Klasse das «gesamtgemeinschaftliche Eigentum» usurpiert hat.

Ueber dieses «gesamtgemeinschaftliche Eigentum» verfügt denn auch die Neue Klasse. Sie bestimmt aus angemessener Kompetenz, welcher Teil des Bruttosozialproduktes den Arbeitern entzogen und der «ausgedehnten sozialistischen Reproduktion» zugeführt wird. Und sie bestimmt, was alles «ausgedehnte sozialistische Reproduktion» ist, was alles vom Arbeiter finanziert werden muss: der grösste Unterdrückungsapparat aller Zeiten; der grösste Spionageapparat aller Zeiten; der grösste Propagandaapparat aller Zeiten; unter anderem. Unter anderem auch die gegenwärtig umfangreichste militärische Aufrüstung; eine politisch motivierte Entwicklungshilfe; die Finanzierung kommunistischer Parteien in praktisch jedem Land der Welt. Das ist Abschöpfung des vom Arbeiter geschaffenen Mehrwerts; das ist Ausbeutung, wie sie in der Sowjetunion praktiziert wird.

Schliesslich: Die Partei darf ihre leitende und alles bestimmende Position nach sowjetischer Auffassung nicht aufgeben. Das heisst, sie muss das Monopol bewahren und kann von der Diktatur nicht abweichen. Solange jedoch die Partei die Monopolstellung innehat und eine Diktatur trägt, kann von Mitbestimmung, Mitbeteiligung oder Selbstverwaltung irgendwelcher Art keine Rede sein. Es gibt in der geschlossenen Gesellschaft kein Recht auf Mitgestaltung für den Staatsbürger, sondern nur das angemessene Recht auf Alleingestaltung der Parteispitze.

Der unüberwindliche Dualismus

Zwanzig Jahre nach Erlass des Gesetzes über die Selbstverwaltung 1950 hat sich auch dieser Dualismus zwischen Herrschaftsanspruch der Arbeiterschaft im Rahmen betrieblicher Selbstverwaltung und dem Herrschaftsanspruch der Partei im Rahmen der staatlichen Organisation unübersehbar offenbart. Vielleicht ist diese Krise der SV einer der Faktoren gewesen, der die politische Krise Jugoslawiens seit 1970 ausgelöst

Die Zahl der Selbstverwaltungen in den jugoslawischen Betrieben

1968	
Betriebe mit Arbeiterräten:	
Zahl der Betriebe	6 627
Belegschaft	2 557 849
Durchschnittliche Belegschaft	386
Zahl der Mitglieder der Arbeiterräte	145 488
Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse	
	49 145
Zahl der Direktoren	
	6 627
Betriebe ohne Arbeiterräte:	
Zahl der Betriebe	1 819
Belegschaft	46 216
Durchschnittliche Belegschaft	25
Zahl der Mitglieder der Arbeiterräte	46 216
Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse	
	10 016
Zahl der Direktoren	
	1 819
Gesamtzahl der Arbeiterräte	
	10 966

(Quelle: 20 Godina radnicnog samoupravljanja u Jugoslaviji, 1950—1970, Beograd, Privredni preglod, 1970, S. 188/189.)

und die momentane Annäherung Titos an Moskau mitbestimmt hat.

Im Entwurf einer Plattform zum 10. Kongress des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens, der im nächsten Frühjahr stattfinden soll, wird die Meinung vertreten, dass in den vergangenen dreiundzwanzig Jahren die ASV nicht zur Grundlage des jugoslawischen Sozialismus geworden sei. Es wird allerdings auch die Hoffnung ausgesprochen, dass dies in naher Zukunft nachgeholt werde. Ob dieses Postulat verwirklicht werden kann, ist wegen der grundsätzlichen Problematik fraglich.

Schon vor vier Jahren warnte ein bedeutender Parteitheoretiker, Dirsan Bilandzic, vor einer extremistischen Auslegung der SV: «Viele Menschen glauben, dass jeder Werktätige, von der Putzfrau bis zum Direktor, auf gleiche Weise an der SV teilnehmen könne.» Das sei eine noble, aber irrealer Idee. Zwar solle die Belegschaft ihre Ansicht etwa zum betrieblichen Wirtschaftsplan, den eine Expertengruppe ausgearbeitet hat, äussern können. Aber es sei nicht zu erwarten, dass Menschen, die an einer Maschine arbeiten, die Marktanalyse, die eine Expertengruppe dem Ar-

beiterrat vorlege, kompetent diskutieren und beurteilen könne, fügte Bilandzic bei.

Nochmals ist zu unterstreichen, um die inneren und unlösbaren Widersprüche der SV zu zeigen: könnte der Arbeiter jene Marktanalyse kompetent diskutieren, so wäre er an der Maschine fehl am Platz und müsste in die Direktion berufen werden.

Jugoslawien und der Westen

Auf eine merkwürdige Art ist der Demokratisierungsprozess in Jugoslawien gegenläufig zum Westen gestaltet worden. Die jugoslawische Staatsordnung ist streng hierarchisch organisiert. Wo sie Gefahr lief, wegen der SV an Prärogativen einzubüssen, ist sie jetzt im Begriff, diese SV wieder in ihre Schranken zu verweisen. Im Wirtschaftlichen jedoch hat die SV mindestens Teilergebnisse echter Demokratisierung erzielt. Im Westen verhält es sich just umgekehrt: Die SV ist staatspolitisch durch die direkte Demokratie verwirklicht, im Wirtschaftlichen aber kaum ausgebildet.

Eine kurze Beurteilung zeigt, dass der Weg Jugoslawiens höchst problematisch ist, und zwar aus folgenden Gründen.

● Die ASV hat sich wirtschaftlich nicht bewährt, wenn auch «betriebspolitisch» ein bedeutendes Ventil geschaffen, durch das tolerierte Kritik abgelassen werden kann.

● Sie hat ihre staatspolitischen Versprechungen nicht gehalten und dadurch zu Frustrationen geführt.

● Der ausgebliebene wirtschaftliche Erfolg im Verein mit den politischen Gefährdungen, die Folgen der SV sind, veranlassen Tito offenbar neben anderen Faktoren, eine gewisse Rückenbedeckung in Moskau zu suchen.

Das Fazit ist wohl dies, dass die SV auf die Ebenen beschränkt bleiben muss, auf denen sie überhaupt erfolgreich aufgebaut werden kann: auf die Ebenen der Staatsordnung. Dagegen sind Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, ja auch Sport, Erziehung und Landesverteidigung Ebenen, die sich nur sehr bedingt durch SV ordnen lassen. Eine bessere und breitere Chancengleichheit, eine bessere und breitere Information der Träger von Institutionen dieser Art sind erfolgsversprechender, wenn auch anspruchsvollere Rezepte als die Selbstverwaltung. ■



Delegiertenwahl in Konferenz der Arbeiterselbstverwaltung.